

<i>Bisherige Bestimmung</i>	Neue Bestimmung	Kommentar
	Art. 31 a Beendigung der Amtsdauer	Neuer Artikel
	Gibt ein Mitglied einer Behörde den für die Ausübung des Amtes erforderlichen Wohnsitz in der Kirchgemeinde während der laufenden Amtsdauer auf, kann die Behörde, dem es angehört auf Gesuch die Beendigung der Amtsdauer gutheissen, sofern die Aufgabenerfüllung sichergestellt ist.	Dieser Artikel wird neu in die KGO aufgeführt, um einem Mitglied der Kirchenpflege oder der RPK die Möglichkeit zu geben seine Amtszeit zu beenden, obwohl der für das Amt erforderliche Wohnsitz nicht mehr besteht. Das Mitglied der Behörde muss dazu ein Gesuch bei seiner Behörde einreichen. Stellt das Mitglied ein solches Gesuch nicht, scheidet es auf den Zeitpunkt der Aufgabe des Wohnsitzes per sofort aus dem Amt aus.
<i>Art. 32 Zusammensetzung</i>	Art. 32 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung	Neuer Titel
¹ <i>Die Kirchenpflege besteht mit Einschluss des Präsidenten bzw. der Präsidentin aus 7 Mitgliedern.</i>		unverändert
² <i>Der Präsident bzw. die Präsidentin und die Mitglieder der Kirchenpflege werden an der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Kirchenpflege selbst.</i>		unverändert
³ <i>Der Pfarrer, der Diakon mit Pfarreileitungsfunktion oder die Pfarreibeauftragte bzw. der Pfarreibeauftragte nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.</i>	³ Der Pfarrer oder die Pfarreibeauftragte bzw. der Pfarreibeauftragte nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.	Nachvollzug: Die Funktion „Diakon mit Pfarreileitungsfunktion“ wird nicht mehr geführt bzw. eine solche Konstellation ist nicht mehr möglich, sodass dieser Begriff aus der KGO zu streichen ist.
	⁴ In die Kirchenpflege ist wählbar, wer stimm- und wahlberechtigtes Mitglied einer römisch-katholischen Kirchgemeinde im Kanton Zürich ist. Diese Bestimmung ist nicht anwendbar auf die Präsidentin bzw. den Präsidenten, für sie bzw. ihn gilt das Wohnsitzprinzip in der Kirchgemeinde.	Die Synode hat mit Beschluss vom 6. November 2025 § 40 KGR per 1. Januar 2026 einer Teilrevision unterzogen. Sie hat eine Rechtsgrundlage geschaffen, wodurch neu auch Mitglieder in die Kirchenpflege gewählt werden können, die ihren Wohnsitz nicht in der Kirchgemeinde haben. Es handelt sich um eine Lockerung des geltenden Wohnsitzprinzips. Kirchgemeinden, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchten, müssen eine entsprechende Bestimmung in die Kirchgemeindeordnung aufnehmen. Die Präsidentin bzw. der Präsident muss jedoch nach wie vor einen Wohnsitz in der Kirchgemeinde haben. Im Zeitpunkt der Kirchgemeindeversammlung ist der Beschluss der Synode noch nicht rechtskräftig und in Kraft getreten, sodass diese Bestimmung unter einem Vorbehalt steht. Sollte die Teilrevision von § 40 Abs. 3 KGR am 1.1.2026 nicht in Kraft treten, fällt der neue Abs. 4 von Art. 32 ersatzlos dahin.